

Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe

Änderungen aufgrund der Gewerbeordnungs-Novelle



Information, 4. September 2017

Gewerberecht NEU - Freizeit- und Sportbetriebe

Der Nationalrat hat am 29. Juni 2017 die [Novelle der Gewerbeordnung](#) beschlossen. Die Gewerbeordnungs-Novelle wurde am 17. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt I Nr. 94/2017 kundgemacht und ist mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt - also mit 18. Juli 2017 in Kraft getreten. Die WKÖ hat eine allgemeine Informationsseite zu den Änderungen, die sich aus der novellierten Gewerbeordnung ergeben:

www.gewerbeordnung-neu.at

In den nachfolgenden Punkten sind die wichtigsten Änderungen für den Bereich der Freizeit- und Sportbetriebe zusammengefasst:

1. Pferdeeinstellung als landwirtschaftliche Urproduktion

In § 2 Abs 1 Z 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO) ist festgelegt, dass die GewO nicht auf die Land- und Forstwirtschaft anzuwenden ist. Welche Bereiche unter die Land- und Forstwirtschaft fallen, ist in § 2 Abs 3 GewO geregelt. Diese Bestimmung wurde im Zuge der Novelle durch eine neue Ziffer 4 ergänzt:

„§ 2. (3) Zur Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes (Abs. 1 Z 1) gehören

...

Z 4 das Einstellen von höchstens 25 Einstellpferden, sofern höchstens 2 Einstellpferde pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden und diese Flächen sich in der Region befinden.“

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass das Einstellen von **höchstens 25 Einstellpferden** (d.h. von fremden Pferden) der landwirtschaftlichen Urproduktion zuzuordnen ist und damit nicht mehr der Gewerbeordnung unterliegt, wenn dabei nicht mehr als **zwei Einstellpferde je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche** gehalten werden und diese Flächen sich **in der Region** befinden.

Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse (z.B. Futtermittel, Einstreu) müssen dabei überwiegend aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stammen. Daher handelt es sich auch bei sämtlichen Flächen, auf denen kein Futterertrag gewonnen werden kann - wie Hausgärten, Obstanlagen, Weingärten, Reb- und Baumschulen, Forstbaumschulen (auf landwirtschaftlichen Flächen), Energieholzflächen, Christbaumflächen - um keine landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sinne der Pferdeeinstellung als Urproduktion.

Die Voraussetzung, dass sich die landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Region befinden müssen, ist jedenfalls dann erfüllt, wenn diese in einem **Umkreis von 10 km** zur Betriebsstätte liegen.

- max. 25 Pferde
- max. 2 Pferde pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche
- landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Region der Betriebsstätte (Umkreis von 10 km)
- landwirtschaftliche Erzeugnisse (z. B. Futtermittel, Einstreu) überwiegend aus dem eigenen Betrieb

Diese Änderung gilt seit dem Tag nach der Kundmachung der GewO-Novelle.

2. Pferdeeinstellung als landwirtschaftliches Nebengewerbe

Gemäß § 2 Abs 1 Z 2 GewO ist die GewO auf die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft nicht anzuwenden. Was unter den Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft zu verstehen ist, ist in § 2 Abs 4 GewO geregelt. Ein Bereich dieser Nebengewerbe ist die Ziffer 6, die durch die Novellierung der GewO geändert wurde und nun wie folgt lautet:

§ 2 Abs. 4 Z 6 lautet:

*„Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen sowie das **Vermieten und Einstellen von Reittieren**; wird die landwirtschaftliche Einstellpferdehaltung gemäß Abs. 3 Z 4 als Urproduktion und nicht als Nebengewerbe ausgeübt, ist lediglich das Einstellen von anderen Reittieren als Einstellpferden im Nebengewerbe möglich.“*

Wie bisher können Pferde somit auch im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes eingestellt und vermietet werden. Dies gilt allerdings nur für jene landwirtschaftlichen Betriebe, die eine sonstige land- und forstwirtschaftliche Urproduktion ausüben und nicht jene der Pferdeeinstellung.

Werden Pferde somit im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion eingestellt, dürfen daneben - als landwirtschaftliches Nebengewerbe - nur mehr andere Reittiere als Pferde (z.B. Esel) eingestellt werden. Werden Pferde im Rahmen des landwirtschaftlichen Nebengewerbes eingestellt, so muss eine Unterordnung dieser Tätigkeit gegenüber dem land- und forstwirtschaftlichen Urproduktionsbetrieb vorliegen.

Werden von Einstellbetrieben die Grenzen der Urproduktion überschritten bzw. ist eine Unterordnung unter die land- und forstwirtschaftliche Haupttätigkeit nicht mehr gegeben, dann handelt es sich beim Einstellen von Pferden um eine gewerbliche Tätigkeit.

Diese Änderung gilt seit dem Tag nach der Kundmachung der GewO-Novelle.

3. Neuregelung der Nebenrechte

Die allgemeinen Nebenrechte von Gewerbetreibenden sind in § 32 GewO geregelt. Demnach stehen Gewerbetreibenden bereits bisher gewisse Nebenrechte zu¹. Das sind beispielsweise:

- Vor- und Vollendungsarbeiten auf dem Gebiet anderer Gewerbe, die dazu dienen, die Produkte/Dienstleistungen, die sie vertreiben/erbringen absatzfähig zu machen
- Arbeiten, die im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeausübung liegen, zu planen (am Beispiel der Fremdenführer z.B. die Erarbeitung von Führungskonzepten für Auftraggeber)
- Waren zurückzunehmen, zu kaufen, zu verkaufen, zu vermieten und zu vermitteln, soweit diese Tätigkeiten nicht Gegenstand eines reglementierten Gewerbes sind
- einfache Tätigkeiten von reglementierten Gewerben, deren fachgemäße Ausübung den sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordern, auszuüben
- der unentgeltliche Ausschank von Getränken - hierfür darf jedoch nicht geworben werden und dürfen keine zusätzlichen Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Ausschank dienende Räume verwendet werden, etc.

Durch die Novelle der GewO wurde nun allerdings der neue Abs 1a geschaffen. Demnach können Gewerbetreibende im Rahmen eines Vertragsverhältnisses Leistungen anderer Gewerbe erbringen, die ihre eigenen Leistungen **wirtschaftlich sinnvoll ergänzen**. Dies war grundsätzlich schon bisher möglich, allerdings nur in **geringem Umfang**. Im neuen Abs 1a werden die Grenzen nun näher definiert.

§ 32 Abs 1a GewO lautet:

*„(1a) Gewerbetreibenden steht auch das Erbringen von Leistungen anderer Gewerbe zu, wenn diese Leistungen die **eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen**. Dabei dürfen die ergänzenden Leistungen **insgesamt bis zu 30 vH des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen**. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch ergänzende Leistungen reglementierter Gewerbe erbracht werden, wenn sie im Fall von Zielschuldverhältnissen bis zur Abnahme durch den Auftraggeber oder im Fall von Dauerschuldverhältnissen bis zur Kündigung der ergänzten eigenen Leistungen beauftragt werden und sie außerdem bis zu **15 vH der gesamten Leistung ausmachen**.“*

¹ Vgl. § 32 Abs 1 GewO

Nebenrechte nach § 32 Abs 1a GewO können somit weiterhin nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese wirtschaftlich sinnvoll ergänzenden Leistungen im Zuge der Ausführung mit der in der Hauptsache beauftragten Leistung in Auftrag gegeben werden. Ob eine Leistung eine wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung darstellt, ergibt sich aus der Sicht des Nachfragers.

Neben der wirtschaftlich sinnvollen Ergänzung dürfen Leistungen nur dann im Nebenrecht ausgeübt werden, wenn folgende Grenzen eingehalten werden:

- Gesamt dürfen die Nebenleistungen 30% des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.
- Innerhalb dieser 30%-Grenze dürfen die Nebenleistungen aus dem Bereich der reglementierten Gewerbe 15% der gesamten Leistung (=des Auftrags) nicht überschreiten. Für die Bemessung dieser 15% (der gesamten Leistung) ist insofern kein Formalismus vorgesehen, als es keine Bewertungsregeln dafür gibt, in welchen Maßeinheiten die jeweiligen Tätigkeiten ausgedrückt werden müssen. Für die Berechnung der 15% der gesamten Leistung bzw. für die zu betrachtenden gewerblichen Tätigkeiten kann daher auch beispielsweise der Zeitaufwand herangezogen werden.
- Der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes müssen erhalten bleiben.

Im Mittelpunkt muss somit weiterhin die Haupttätigkeit stehen. Fremdenführer dürfen beispielsweise somit nicht „nebenbei“ eine Zimmervermittlung betreiben oder Fliesen legen.

Fremdenführer sind allerdings beispielsweise berechtigt, im angegebenen Umfang Eintrittskarten zu verkaufen. Im angegebenen Ausmaß ist es Gewerbetreibenden (z.B. Fitnessbetrieben) auch gestattet, an Gäste oder Kunden Speisen zu verabreichen bzw. Getränke auszuschenken. Grundsätzlich ist nun auch im angegebenen Ausmaß die Ausübung des Reisebürogewerbes zulässig (z.B. Organisation einer Reise, Verkauf von Fahrkarten, Buchung von Bussen, etc.).

Zu beachten ist allerdings, dass sich Gewerbetreibende bei Ausübung der Nebenrechte (wie bisher) entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen haben, soweit dies **aus Gründen der Sicherheit** - Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum - notwendig ist².

² Vgl. § 32 Abs 2 GewO.

Darüber hinaus sind auch **Ausübungsvorschriften und Standesregeln** wie bisher bei der Ausübung von Nebenrechten zu beachten (z.B. [Verordnung über Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe](#)). Im Falle der Fremdenführer ist das die Legitimation für Mitarbeiter bzw. die fachliche Eignung der Mitarbeiter (Dienstnehmerprüfung).

Ein Beispiel im Bereich der Freizeit- und Sportbetriebe ist ein Fitnessbetrieb, der entgeltlich Speisen verabreichen und Getränke ausschenken möchte. Dies kann er im Rahmen der Nebenrechte machen, wenn der Ausschank bzw. die Verabreichung ausschließlich an Gäste erfolgt, die die Leistung des Fitnessstudios in Anspruch nehmen.

- wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung der eigenen Leistung
 - reglementierte Gewerbe: bis zu 15% der jeweiligen gesamten Leistung (Auftragswert bzw. Zeitaufwand),
 - freie Gewerbe: bis zu 30% des Gesamtumsatzes des Wirtschaftsjahres,
 - wirtschaftlicher Schwerpunkt und Eigenart des Betriebes müssen erhalten bleiben
- entsprechend ausgebildete und erfahrene Fachkraft, wenn Nebenrechtstätigkeit Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum
- Beachtung Ausübungsvorschriften

Die Nebenrechte gelten selbstverständlich in beide Richtungen, dh es wird daher auch anderen Gewerbetreibenden (z.B. Hotels, Reisebüros) möglich sein, Gewerbe aus dem Bereich der Freizeit- und Sportbetriebe im Rahmen der Grenzen des Nebenrechts zu erbringen. Allerdings sind auch hierbei die Ausübungsvorschriften und Standesregeln zu beachten. Sollte es sich somit um einen angestellten Fremdenführer handeln, muss dieser die fachliche Eignung zur Ausübung des Fremdenführergewerbes besitzen³.

Die Änderung der Nebenrechts-Regelung gilt seit dem Tag nach der Kundmachung der GewO-Novelle.

4. Gewerbeberechtigung - Gewerbelizenz

Mit der Novelle der GewO wurde eine digitale Gewerbelizenz eingeführt. Sie umfasst sämtliche Gewerbe einschließlich der Nebenrechte. Begründet wird sie mit der Anmeldung eines Gewerbes durch einen Gewerbetreibenden, der zum Zeitpunkt dieser Anmeldung über keine Gewerbeberechtigung verfügt. Die erste Gewerbeberechtigung ist immer anzumelden (reglementierte oder freie Gewerbe). Durch die Anmeldung (bei

³ Vgl. § 108 Abs 7 GewO und § 2 [Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Fremdenführer](#)

reglementierten) oder Anzeige (bei freien Gewerben) weiterer Gewerbe wird die Gewerbelizenz erweitert.

Liegt bereits eine Gewerbelizenz vor, so ist bei weiteren Gewerbeberechtigungen zu unterscheiden:

Weitere Gewerbeberechtigungen

- für reglementierte Gewerbe müssen wie bisher angemeldet werden;
- für freie Gewerbe müssen nur angezeigt werden.

Durch beide Vorgänge wird die Gewerbelizenz erweitert.

Alle Gewerbeanmeldungen werden kostenlos dh von Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit. Zusätzlich können Gewerbeanmeldungen auch unbürokratisch in den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft erfolgen. Die Freistellung von Gebühren und Abgaben betrifft neben der Gewerbeanmeldung zudem auch die Ausstellung von Auszügen aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) sowie die im Bereich des Betriebsanlagenrechts zu entrichtenden Gebühren.

Diese Änderungen gelten frühestens ab 1. Mai 2018.

Rückfragehinweis⁴:

Für Rückfragen steht die jeweilige [Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe](#) Ihres Bundeslandes gerne zur Verfügung.

Autor:

Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: freizeitbetriebe@wko.at
W: <http://wko.at/freizeitbetriebe>

Wien, 4.9.2017

⁴ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.